

Straße / ~~Landstraße~~

Dienststelle



**Landkreis Ludwigslust-Parchim**  
**Der Landrat**

Nummer/Datum:

**20.08.2026**

## Leistungsbeschreibung

Bezeichnung der Bauleistung

**Ausbau der K 04 in der Ortslage Lüttenmark**

## Baubeschreibung

(bleibt beim Bieter)

### Inhalt

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung
2. Angaben zur Baustelle
3. Angaben zur Ausführung
4. Ausführungsunterlagen
5. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

## **1. Allgemeine Beschreibung der Bauleistung**

### **1.1 Auszuführende Leistungen**

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim beabsichtigt, die K 04 in der Ortslage Lüttenmark auszubauen. Die geplante Baustrecke befindet sich ca. 10 km nordöstlich der Stadt Boizenburg/Elbe. Die Ortschaft Lüttenmark zählt zur Gemeinde Greven im Zuständigkeitsbereich des Amtes Boizenburg-Land. Die Ortschaft Lüttenmark zählt somit zum Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Die Länge der Ausbaustrecke beträgt in etwa 946 m. Der Kreuzungsbereich mit den Straßen „Schiefer Stiefel“ / „In der Hoest“ ist Bestandteil des Bauvorhabens. Die Baustrecke endet an der Bundesstraße 195. Die Lage der geplanten Ausbaustrecke ist in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt.

Auftraggeber und Bauherr ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim. Das Bauvorhaben wird als Gemeinschaftsmaßnahme zwischen dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und der Gemeinde Greven realisiert. Federführend ist der Landkreis Ludwigslust-Parchim. Die Gemeinde Greven wird über eine Kostenteilungsvereinbarung am Bauvorhaben beteiligt (Herstellung der Nebenanlagen).

Die Brücke über die Boize ist nicht Bestandteil des Bauvorhabens, weder beim Straßen- und Regenkanalbau noch bei der Herstellung des Gehweges. An die vorhandene Brücke werden die Verkehrsanlagen angeschlossen, in vorhandener Breite und Höhe.

Besondere Anforderungen:

- Aufgrund angrenzender Einfriedungen, Gehölze und Gebäude (u.a. Trafo) besteht zum Teil beengter Bauraum und es ist besondere Sorgfalt erforderlich.
- Die Arbeiten werden durch die **ökologische Baubegleitung** und die **baumpflegerischen Baubegleitung** im Auftrag des Landkreis Ludwigslust-Parchim betreut und überwacht. Zu Beginn der Arbeiten wird eine Einweisung durch die ökologische und baumpflegerische Baubegleitung erfolgen. Die hieraus resultierenden Hinweise und Auflagen sind gewissenhaft zu beachten.
- Es befinden sich im bzw. am Baubereich diverse Versorgungsleitungen.

Die Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen:

- Ausbau der Fahrbahn in einer Regelbreiten von 6,00 m in Asphaltbauweise (ggf. zzgl. Gasse)
- Neu- und Ausbau des Gehweges in einer Regelbreiten von 2,50 m in Pflasterbauweisen
- Bau der Anlagen der Oberflächenentwässerung (Schächte, Rohrleitungen, Straßenabläufe, etc.)

- Herstellung von Grundstückszufahrten
- Markierungs- und Beschilderungsarbeiten
- Gehölzschutz während der Bauzeit (Stammschutz bei Straßenbäumen, etc.)

Das Leistungsverzeichnis ist in Kapitel eingeteilt. Folgende Gliederung weist die Ausschreibung auf:

Tab. 1: Kapitel des LV

| <b>Kapitel</b> | <b>AG</b>                     | <b>Leistungen</b>                                                                         |
|----------------|-------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0              | Landkreis Ludwigslust-Parchim | Allgemeines: Baustelleneinrichtung, Hilfsleistungen, Kontrollprüfungen, Verkehrssicherung |
| 1              | Landkreis Ludwigslust-Parchim | Erd-, Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten                                               |
| 2              | Landkreis Ludwigslust-Parchim | Herstellung des Gehweges                                                                  |

#### Bauleistungen

Zur Ausführung kommen folgende Bauleistungen:

- Verkehrsführung der einzelnen Bauphasen für alle Abschnitte
- Fahrbahnbefestigung aufnehmen
- Anlagen der Regenentwässerung herstellen
- Erdbewegungen, Bodenabtrag und Bodenaustausch
- Einbau Kombigitter
- Einbau von Frostschutzschichten und Schottertragschichten, einschl. Lieferung des Materials
- Asphaltarbeiten in mehreren Abschnitten
- Pflasterarbeiten in mehreren Abschnitten
- Bankettarbeiten
- Aufstellen von Verkehrszeichen
- Herstellung der Fahrbahnmarkierung

#### **Baufeld freimachen**

Das Baufeld umfasst die Flächen des Ausbaugebietes. Es wird vom Auftragnehmer (AN) erwartet, dass er sich rechtzeitig von der Beschaffenheit der Straßen und Plätze in Kenntnis setzt.

#### **Untergrund, Unterbau**

Zur Erkundung des oberflächennahen Untergrundes wurde eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Einzelheiten sind dem Punkt 2.7 der Baubeschreibung und der Unterlage 22 der Ausführungsplanung zu entnehmen.

## **Oberboden**

Überschüssiger bzw. unbrauchbarer Oberboden ist vom AN einer Wiederverwertung zuzuführen. Eingebauter Oberboden ist stets abzuwalzen und abzuharken. Der dafür erforderliche Mehraufwand ist in die entsprechenden Einheitspreise des Leistungsverzeichnisses mit einzurechnen.

Bei der Behandlung des Oberbodens (abtragen und andecken) ist der AN zur besonderen Sorgfalt verpflichtet. Die Bestimmungen der ZTV E-StB, der ZTV La-StB und der DIN 18 915, welche Bestandteil dieses Vertrages sind, sind zu beachten.

## **Erdarbeiten**

Im Trassenbereich anfallendes Oberflächenwasser (Regenwasser/ Grundwasser) muss während der Bauzeit vollständig abgeleitet werden.

Bei der Herstellung der Rohrgräben für die Leitungen/ Kabel ist die DIN EN 1610 maßgebend. Die Rohrgräben sind mit einem Verbausystem nach Wahl des AN zu verbauen. Bei der Ausschreibung wurde davon ausgegangen, dass der Rohrgrabenaushub zur Verfüllung der Rohrgräben/ Neubau nur teilweise wiederverwendet werden kann. Im Bereich der Leitungszone ist steinfreies Material einzubauen. Es ist steinfreies Material vom AN zu liefern.

Die Abrechnung der Herstellung der Leitungsgräben erfolgt gem. DIN EN 1610 (Mindestgrabenbreiten) als verbauter Graben. Der Leitungsgraben wird gerechnet ab OK Planum Fahrbahn + 20 cm Schutzschicht. Der Verbau wird für Leitungsgräben ab 1,25 m Tiefe vergütet.

Laut ZTV E-StB ist in der Leitungszone ein Verdichtungsgrad von  $D_{pr} = 97 \%$  und in den darüber liegenden Bereichen von  $D_{pr} = 100 \%$  zu gewährleisten. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verdichtung der Rohrgrabenverfüllung nach ZTVE-StB wird nicht gesondert vergütet (Künzelung bzw. Proctorversuch -> Eigenüberwachung des AN).

## **Ver- und Entsorgungsleitungen**

### **Regenwasser**

Für den Abfluss des Niederschlagswassers, das im Bereich der Fahrbahn und des Gehweges anfällt, müssen Entwässerungsanlagen hergestellt werden. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über ein geschlossenes System (Gossen, Straßenabläufe, Anschlussleitungen, Regenwasserkanal, Sedimentationsanlage, Stauraumkanal, Drosselanlage).

Es wird kein Niederschlagswasserkanal angrenzender Straßen und privater Grundstücke an die neue öffentliche Regenwasserkanalisation angeschlossen.

**Vor Beginn Kanalbau sind die Konfliktpunkte mit querenden Leitungen und Kabel zu prüfen und mögliche Behinderungen der Bauleitung des AG rechtzeitig anzuzeigen**

**(Suchschachtungen). Es bestehen Konflikte mit verschiedenen querenden und / oder längs verlaufenden Versorgungsleitungen.**

In den Bereichen auftretender Konfliktpunkte der Kanaltrasse mit dem vorhandenen Baumbestand werden Handschachtungen bzw. Saugbaggerungen durch den AN sowie zeitgleich baumpflegerische Begleitmaßnahmen durch Dritte im Auftrag des Landkreises LUP vorgesehen.

Für die geplanten Freigefälleleitungen werden folgende Materialien verwendet:

#### Anschlussleitungen

- PP gem. DIN 1852, DN 160, SN 10, Vollwandrohre
- Dichtung mit Dichtring aus Elastomeren nach DIN EN 681-1
- Auflager gem. DIN EN 1610 / Sand, Kies-Sand
- Bögen: max. 30° zulässig, 45 ° nur nach vorheriger Freigabe durch den AG

#### Hauptleitungen

- Stahlbetonrohrleitungen gem. DIN EN 1916 und DIN V 1201, DN 300, DN 600 und 800
- Dichtung mit Dichtring aus Elastomeren nach DIN EN 681-1
- Auflager gem. DIN EN 1610 / Sand, Kies-Sand
- gegebenenfalls Einbau einer Gründungsschicht

#### Straßenabläufe

- Betonfertigteile nach DIN 4052 mit Nassschlammfangraum
- Aufsätze nach DIN 19594 / 19571 / 19583 in der Klasse D 400  
Abmessungen 300/500
- Eimer zur Trockenschlammgewinnung

#### Schachtbauwerke

- Fertigteilschächte nach DIN 4034, Teil 1, DN 1000 und DN 1200
- Schachtabdeckungen, Klasse D 400
- Gerinne und Berme aus Beton

#### Sedimentations- und Reinigungsanlagen

- Stahlbetonbehälter
- Zwei Revisionsöffnungen
- Lamellenelemente aus Kunststoff
- Zu- und Ablauf DN 200 PP
- Einbau unter befahrenen Flächen (SLW 60)
- Systemhinweis: Mall Via Tub II R6 – oder gleichwertig

#### Drosselanlagen

- Stahlbetonschacht DN 2000
- Zwei Revisionsöffnungen
- Zwei Einstiegsleitern
- Schwimmergesteuerter Abflussregler
- Notentleerung mittels Spindelschieber, einschließlich Bedienschlüssel und Straßenkappe
- Überlaufschwelle
- Zulauf DN 800 oder DN 600 StB und Ablauf DN 200 PP
- Einbau unter befahrenen Flächen (SLW 60)

#### Ausmündung Vorflut

- DN 300 StB mit Böschungsstück und Rechen
- Sohl- und Böschungsbefestigung mit Betonsteinen 16/16/14 cm in Betonbettung und Sauberkeitsschicht aus Kies-Sand-Gemisch

#### Hinweis zur Materialbestellung

Die Materialbestellung des AN kann erst nach Freigabe durch den AG erfolgen. Der AN hat die Freigabe rechtzeitig zu beantragen. Die Materialbestellung erfolgt bauabschnittsweise. Die dem AN hieraus ggf. entstehenden Mehraufwendungen werden nicht gesondert vergütet.

## **Oberbau, Fahrbahn**

### **Fahrbahn**

Die Ausführung des Straßenoberbaus erfolgt in Asphaltbauweise. Es wird folgender Aufbau für die Fahrbahn gewählt: Tiefeinbau gem. RStO 12/24, Belastungsklasse Bk 1,8 Tafel 1, Zeile 3:

|       |                      |             |                         |
|-------|----------------------|-------------|-------------------------|
| 4 cm  | Asphaltbeton         | AC 8 DS *1  | gem. ZTV Asphalt-StB 26 |
| 12 cm | Asphalttragschicht   | AC 22 TN *1 | gem. ZTV Asphalt-StB 26 |
| 15 cm | Schottertragschicht  | 0/45        | gem. ZTV SoB-StB 20/21  |
| 34 cm | Frostschuttschicht   | GW/GI 0/ 32 | gem. ZTV SoB-StB 20/21  |
| 65 cm | frostsicherer Aufbau |             |                         |

(\*1 = temperaturabgesenkt)

Folgende EV<sub>2</sub>-Mindestwerte sind auf den jeweiligen Schichten zu erbringen:

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Planum:              | 45 MPa  |
| Frostschuttschicht:  | 120 MPa |
| Schottertragschicht: | 150 MPa |

Aufgrund der im Baugrundgutachten auf Seite 13 vermerkten Baugrundschwäche des anstehenden Bodens (oft bei Sanden EV<sub>2</sub> < 45 MPa) wird die Verlegung eines Kombigitters auf der Koffersohle vorgesehen.

Zwickelflächen in der Asphaltfahrbahn, z.B. bei Einmündungen erhalten den Oberflächenschluss mittels Asphaltdeckschicht aus Gussasphalt MA 11 N.

### **Grundstückszufahrten in Pflaster**

Es wird folgender Aufbau für die Grundstückszufahrten gewählt: Tiefeinbau nach RStO 12/24, Tafel 3, Zeile 3, Belastungsklasse Bk 0,3:

|       |                               |            |                          |
|-------|-------------------------------|------------|--------------------------|
| 8 cm  | Betonrechteckpflaster         | grau *2    | gem. DIN EN 1338         |
| 4 cm  | Pflasterbett                  |            | Brechsand-Splitt-Gemisch |
| 25 cm | Schottertragschicht           | 0/45       | gem. ZTV SoB-StB 20/21   |
| 18 cm | frostunempfindliches Material | 0/32 GW/GI | gem. ZTV SoB-StB 20/21   |
| 55 cm | frostsicherer Aufbau          |            |                          |

(\*2 = im Sicherheitstreifen Farbe Rot)

Folgende EV<sub>2</sub>-Mindestwerte sind auf den jeweiligen Schichten zu erbringen:

|                              |
|------------------------------|
| Planum: 45 MPa               |
| Schottertragschicht: 120 MPa |

Aufgrund der im Baugrundgutachten auf Seite 13 vermerkten Baugrundschwäche des anstehenden Bodens (oft bei Sanden EV<sub>2</sub> < 45 MPa) wird die Verlegung eines Kombigitters auf der Koffersohle vorgesehen.

### Gehwege

Es wird folgender Aufbau für die Gehwege gewählt: Tiefenbau nach RStO 12/24, Tafel 6 Zeile 1:

|       |                               |            |                          |
|-------|-------------------------------|------------|--------------------------|
| 8 cm  | Betonrechteckpflaster         | grau *3    | gem. DIN EN 1338         |
| 4 cm  | Pflasterbett                  |            | Brechsand-Splitt-Gemisch |
| 15 cm | Schottertragschicht           | 0/45       | gem. ZTV SoB-StB 20/21   |
| 13 cm | frostunempfindliches Material | 0/32 GW/GI | gem. ZTV SoB-StB 20/21   |
| 40 cm | frostsicherer Aufbau          |            |                          |

(\*3 = im Sicherheitstreifen Farbe Rot)

Folgende EV<sub>2</sub>-Mindestwerte sind auf den jeweiligen Schichten zu erbringen:

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Planum:              | 45 MPa  |
| Schottertragschicht: | 100 MPa |

Aufgrund der im Baugrundgutachten vermerkten Planumsschwäche des anstehenden Bodens (EV2 bei 30 MPa) wird die Verlegung eines Kombigitters auf der Koffersohle vorgesehen.

### Gehwege im Bereich der Wiese / Niederung

Es wird folgender Aufbau für den Gehweg im Niederungsbereich / Wiese gewählt: Tiefenbau in Anlehnung an die RStO 12/24, Tafel 6:

|       |                               |            |                          |
|-------|-------------------------------|------------|--------------------------|
| 8 cm  | Betonrechteckpflaster         | grau       | gem. DIN EN 1338         |
| 4 cm  | Pflasterbett                  |            | Brechsand-Splitt-Gemisch |
| 30 cm | Schottertragschicht           | 0/45       | gem. ZTV SoB-StB 20/21   |
| 23 cm | frostunempfindliches Material | 0/32 GW/GI | gem. ZTV SoB-StB 20/21   |
| 65 cm | frostsicherer Aufbau          |            |                          |

Folgende EV<sub>2</sub>-Mindestwerte sind auf den jeweiligen Schichten zu erbringen:

|                      |         |
|----------------------|---------|
| Planum:              | 45 MPa  |
| Schottertragschicht: | 100 MPa |

Aufgrund der im Baugrundgutachten vermerkten Planumsschwäche des anstehenden Bodens (EV2 bei 30 MPa) wird die Verlegung eines Kombigitters auf der Koffersohle vorgesehen.

Besonderheit zur Gehwegpflasterung:

Im Kronentraufbereich der Bäume ist Drainpflaster vorgesehen. Details hierzu werden zu Baubeginn vom AG, der ökologischen Baubegleitung und der igbv vor Ort dem AN angezeigt. Hiernach kann erst das Pflastermaterial vom AN geordert werden.



Besonderheit zum Asphalteinbau:

Temperaturabgesenkt.

Als Abstumpfungsmaßnahme zur Erhöhung der Anfangsgriffigkeit ist 1,0 kg entstaubter Edelsplitt 1/3 mm auf die bituminöse Deckschicht aufzubringen und einzuwalzen. Das Abstumpfungsmaterial muss auf die heiße Deckschicht, jedoch nicht vor dem zweiten Walzgang aufgetragen werden, dass sonst zu viel Material ungleichmäßig an der Oberfläche eingebunden wird. Nicht gebundenes Material muss durch saugende Kehrmaschinen beseitigt werden.

Die Deckschicht ist generell ohne Mittelnabt (außer in Aufweitungen) herzustellen.

Die Fugen zwischen Einbaubahnen mit unterschiedlichen Mischguteigenschaften und die Anschlüsse von Asphaltdeckschichten an Einbauten sind nachträglich herzustellen. Die Arbeitsansätze der bituminösen Schichten am jeweiligen Baubeginn sind mit bituminösem Mischgut anzugleichen. Die Herstellung einschl. Beseitigung wird nicht gesondert vergütet. Die anfallenden Kosten sind in die entspr. EP einzurechnen.

Jede bituminöse Schicht ist vor Aufbringen der nächsten Lage zur Sicherung einer einwandfreien Verklebung mit der erforderlichen Menge Bindemittel anzuspritzen. Die Fahrbahn ist vorher zu reinigen. Das Kehrgut ist in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen.

Der AG weist darauf hin, dass die Deckschicht erst nach einer ausreichenden Abkühlung (24 Stunden) für den Verkehr freigegeben werden darf. Die Unterhaltung der Asphaltdecken obliegt bis zur Abnahme dem AN. Eine Vergütung erfolgt nicht gesondert. Anfallende Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

### Böschungen und Bankett

Das überfahrbare Bankett wird mit Kiestragschicht 0/16 mm in 20 cm Stärke und 100 cm Breite hergestellt. Die sich anschließenden Seitenstreifen werden in variablen Breiten mit 20 cm Oberboden angedeckt. Erforderlich werdende Böschungen erhalten eine Neigung von 1:1,5. Bankette und Seitenstreifen, über welche die Fahrbahnen entwässern, werden mit einer Querneigung von 12 %, die übrigen Bankette und Seitenstreifen mit 6 % Querneigung hergestellt. Alle Mutterbodenflächen erhalten eine Grasansaat mit RSM 7.1.1 Landschaftsrasen Standard mit 20 g/m<sup>2</sup>.

### Regelquerschnitt allgemein

Es ist geplant, einen Regelquerschnitt der Fahrbahnen mit einer Regelbreite von 6,00 m in Asphaltbauweise herzustellen. Fahrbahnverbreiterungen in Kurven und Einmündungen sind vorgesehen.

### Regelquerschnitt Fahrbahn ab ca. Bau-km 0+020 bis ca. 0+258

- ≥ 0,50 m Seitenstreifen / Grünfläche (Breite variabel)
- 1,00 m Bankett überfahrbar
- 6,00 m Fahrbahn in Asphalt
- 1,00 m Bankett überfahrbar
- ≥ 0,50 m Seitenstreifen / Grünfläche (Breite variabel)

### Regelquerschnitt Bau-km 0+280

- ≥ 0,50 m Seitenstreifen / Grünfläche (Breite variabel)
- 1,00 m Bankett überfahrbar
- 6,00 m Fahrbahn in Asphalt
- 0,34 m Gosse
- 2,50 m Gehweg am Hochbord
- ≥ 0,50 m Seitenstreifen / Grünfläche (Breite variabel)

Weitere Details sind der Unterlage Nr. 14.2 zu entnehmen.

### Grundstückszufahrten:

Die Zufahrten erhalten variable Breiten. Die Zufahrten werden bis an die jeweilige Grundstücksgrenze ausgebaut bzw. angeglichen. Maßgebend für die befestigte Fahrbahnbreite sind die Fahrgeometrie des Bemessungsfahrzeuges, sowie die Höhenverhältnisse zwischen der geplanten Fahrbahn und dem jeweiligen Flurstück. Die Oberflächenneigung der Zufahrten wird derart gestaltet, dass kein Niederschlagswasser aus dem öffentlichen in den privaten Bereich abfließt. Ggf. ist eine Hohlkehle herzustellen. Als Kantenschutz erhält jede Zufahrt einen Tiefbord aus Beton im Übergangsbereich zur Grundstücksgrenze.

## **1.2 Ausgeführte Leistungen / Arbeiten**

### **1.2.1 Beweissicherung**

Eine Beweissicherung für einzelne Objekte innerhalb des Baufeldes ist vor Beginn der Baumaßnahme durchzuführen. Entsprechende OZ sind im LV eingestellt.

### **1.2.2 Vermessung**

Der AG übergibt dem AN die geodätischen Festpunkte im Bereich des Baufeldes. Andere erforderliche Unterlagen, wie z.B. Achsberechnungen werden dem AN zur Verfügung gestellt. Nach Übernahme ist der AN für die Sicherung der Vermessungspunkte in ihrer Lage und Höhe verantwortlich. Er hat die Absteckungsunterlagen zu prüfen. Alle Absteckungen und

Vermessungen, die vor oder während der Ausführung erforderlich werden, hat der AN selbst und so rechtzeitig durchzuführen, dass eine Nachprüfung ohne Behinderung der Bauarbeiten möglich ist. Er trägt für die richtige planmäßige Lage und Höhe aller von ihm ausgeführten Arbeiten die alleinige Verantwortung.

#### 1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Der Ausbaubereich ist als nicht kampfmittelbelastet eingestuft.

#### 1.2.4 Holzeinschlag

Partiell werden Fäll-/Rodungsarbeiten in geringem Umfang erforderlich. Entsprechende OZ sind im LV eingestellt. Aufgrund der vorhandenen Bäume, welche zu erhalten sind, wird eine ökologische Baubegleitung und eine baumpflegerischen Baubegleitung erforderlich. Diese Arbeiten werden durch Dritte im Auftrag des Landkreises LUP erbracht.

#### 1.2.5 Abbrucharbeiten und Sonstiges

- Oberflächenabbruch Fahrbahn und Zufahrten

### 1.3 Ausgeführte Leistungen

Im Ausbaubereich befinden sich geodätische Festpunkte, Vermessungspunkte, Grenzsteine, usw., die während der Bauarbeiten nicht zerstört bzw. verändert werden dürfen. In der Örtlichkeit sind Lage- und Höhenfestpunkte vermarkt. Die Höhenfestpunkte liegen teils außerhalb, teils innerhalb der Straßenbegrenzungslinien. Für evtl. Schäden im Zusammenhang mit der Bauausführung haftet die Baufirma.

### 1.4 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Folgende baubegleitende Arbeiten durch Dritte sind geplant:

- Herstellung der Gehwegbeleuchtung (baubegleitend im Auftrag der Gemeinde Greven)
- Arbeiten an den Anlagen der WEMAG AG durch das Versorgungsunternehmen bzw. durch Dritte
- Arbeiten an den Anlagen der Telekom durch das Versorgungsunternehmen bzw. durch Dritte
- Arbeiten der Land- und Forstwirtschaft auf den angrenzenden Nutzflächen

- ökologische Baubegleitung und eine baumpflegerischen Baubegleitung durch Dritte für den LK LUP im Rahmen dieser Baumaßnahme

In Bezug auf alle parallel laufenden Arbeiten ist mit einem erhöhtem Koordinierungsaufwand durch die bauausführende Firma zu rechnen. Dieser erhöhte Aufwand ist kalkulatorisch zu berücksichtigen (Position „Koordinierung mit anderen Beteiligten“).

.

## **2.     Angaben zur Baustelle**

### **2.1    Lage der Baustelle**

Die geplante Baustrecke befindet sich ca. 10 km nordöstlich der Stadt Boizenburg/Elbe. Die Ortschaft Lüttenmark zählt zur Gemeinde Greven im Zuständigkeitsbereich des Amtes Boizenburg-Land. Die Ortschaft Lüttenmark zählt somit zum Landkreis Ludwigslust-Parchim.

Weitergehende Angaben sind der Übersichtskarte zu entnehmen.

### **2.2    Vorhandene öffentliche Verkehrswege**

#### **2.2.1   Straßen**

Straßenzüge innerhalb des Baufeldes bzw. angrenzend:

- |                    |                                                      |
|--------------------|------------------------------------------------------|
| • K 04             | Zuständigkeitsbereich Landkreis Ludwigslust- Parchim |
| • B 195            | Zuständigkeitsbereich SBA Schwerin                   |
| • Schiefer Stiefel | Zuständigkeitsbereich Gemeinde Greven                |
| • In der Hoest     | Zuständigkeitsbereich Gemeinde Greven                |

#### **2.3    Zugänge, Zufahrten**

##### **2.3.1   Straße**

Das Ausbaugelände ist über die unter Punkt 2.2.1 aufgeführten Straßen zu erreichen.

##### **2.3.2   Schiene**

-   entfällt   -

##### **2.3.3   Wasser**

-   entfällt   -

### **2.3.4 Baugelände**

Zufahrten zum Baugelände sind vom AN herzustellen und werden nicht gesondert vergütet. Provisorien sind nach Fertigstellung der Arbeiten zu beseitigen. Im Bereich des Baugeländes sind keine Flächen zur Zwischenlagerung von Materialien und Baustoffen vorhanden.

### **2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungseinrichtungen**

Es werden vom AG keine Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Versorgungsleitungen für Wasser, Abwasser und Strom zur Verfügung gestellt, sie sind vom AN in eigener Verantwortung zu beschaffen. Alle hierfür erforderlichen Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Der AN hat sich rechtzeitig vor dem Baubeginn mit den entsprechenden Ver- und Entsorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich einweisen zu lassen.

### **2.5 Lager- und Arbeitsplätze**

Es werden dem AN keine Lager- und Arbeitsplätze zur Verfügung gestellt.

### **2.6 Oberflächenwasser**

Alle zusätzlich erforderlichen Leistungen oder Mehraufwendungen für die Ableitung des anfallenden Wassers aus dem Baubereich werden nicht gesondert vergütet und sind in die entsprechenden Positionen des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

### **2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse**

Die Baugrunduntersuchung vom 21.05.2024 weist u.a. folgende Punkte auf:

- dominierend sandiger Standort, Sande, schwach schluffige Sande, lokal schluffige bzw. tonige Sande, lokal organogene Böden möglich
- Grundwasser lokal bereits bei 1,00 m unter OK Straße angetroffen (Stand März 2024), Einflussbereich der Boize und des Schaalsees
- hohe natürliche Wassergehalte
- vorhandener Straßenaufbau: Asphaltdecke auf geschädigter Betondecke und Asphaltdecke auf Großpflasterdecke
- Asphalt: Verwertungsklasse A, Asbest < 0,008 M.-%
- Beton und Pflaster: RC 1 nach EBV
- Beton: Betongüte BK 35

- Sand BS 1 bis BS 5: BM-0/BG-0 nach EBV
- Boden bei BS 6 und BS 7: BM-F3/BG-F3 (Blei-F) nach EBV
- Auffüllung bei BS 1 und BS 5: BM-F3/BG-F3 (im Eluat: Leitfähigkeit, Sulfat) nach EBV

Weiterführende Angaben sind dem Gutachten zu entnehmen.

## **2.8 Seitenentnahme und Ablagerungsstellen**

Zu lieferndes Bodenmaterial darf nur aus genehmigten Bodenentnahmestellen eingebaut werden. Altbaustoffe sind möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen. Alle nicht zur Wiederverwendung vorgesehenen Ausbaustoffe sind in genehmigte Deponien einzulagern. Der AN hat dem AG entsprechende Nachweise vor Baubeginn vorzulegen.

Die Beseitigung nicht einbaufähiger Abtragsmassen und die Gewinnung von Boden sind Sache des Bieters und sind in den entspr. Leistungspositionen zu kalkulieren.

## **2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte**

### **2.9.1 Schutz der Festpunkte des Geodätischen Grundlagenternetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Der Schutz der Festpunkte des Geodätischen Grundlagenternetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist zu gewährleisten. Die Zerstörung von geodätischen Festpunkten der Lage-, Höhen- und Schwerenetze im Zuge der Baudurchführung ist unzulässig. Sie dürfen nicht entfernt, versetzt oder zugeschüttet werden. Für eventuelle Schäden durch Bauarbeiten haftet der AN.

### **2.9.2 Schutz der Kabelmerkmale und der Versorgungsleistungen**

Die Kabelmerkmale der Nachfolgeunternehmen der DBP oder Merkmale anderer Rechtsträger sind nicht oder in Abstimmung mit diesen Dienststellen zu verändern. Laut Leitungsbestandsplan sind mehrere Leitungsträger zu beachten.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den entsprechenden Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen.

### **2.9.3 Bäume/Gehölzbewuchs**

Die im unmittelbaren Baubereich befindlichen Bäume und übrigen Bepflanzungen, die nicht zur Rodung vorgesehen sind, sind über die gesamte Bauzeit entsprechend der „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ (RsBB) und der DIN 18920

(Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Für angezeigte Schäden aus Verschulden des AN ist dieser ersatzpflichtig.

Zusätzlich wird während der Arbeiten in der Nähe von Bäumen eine ökologische und baumpflegerische Baubegleitung erforderlich. Diese Begleitung erfolgt durch Dritte im Auftrag des Landkreises Ludwigslust-Parchim.

#### **2.9.4 Gewässerschutz**

Verunreinigungen aus Verschulden des AN hat dieser auf eigene Kosten zu beseitigen.

#### **2.10 Anlagen im Baugelände**

Der Bieter hat sich vor Baubeginn bezüglich der Lage vorhandener Versorgungsleitungen bzw. hinsichtlich der Lage von geplanten Um- und Neuverlegungen von Leitungen bei den Rechtsträgern zu erkundigen. Die jeweiligen Betreiber der Anlagen sind vom AN rechtzeitig vor Baubeginn von der Baumaßnahme zu informieren.

Kosten für die Rohrleitungs-, Kabel- und Anlagenschäden, die durch den AN verursacht werden, werden dem AG von der Hand gehalten.

**Der AN hat vor Ausführung der Arbeiten über Querschläge die Lage und Höhe des Kabel- und Leitungsbestandes zu ermitteln.** Bei Nichteinhaltung der erforderlichen Deckung zur geplanten Befestigungsoberkante sind notwendige Umverlegungen der betroffenen Anlagen mit den Versorgungsunternehmen und dem AG abzustimmen.

Von folgenden Unternehmen befinden sich Anlagen im geplanten Baubereich bzw. angrenzend:

- |                                               |                                      |
|-----------------------------------------------|--------------------------------------|
| • Gemeinde Greven                             | Straßenbeleuchtung                   |
| • Telekom Deutschland GmbH                    | TK-Linien                            |
|                                               | z.T. Freileitung parallel der Trasse |
| • Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale | LV 745 Boize                         |
| • Wasserbeschaffungsverband Sude/Schaale      | Trinkwasserversorgungsanlagen        |
| • Wemag AG                                    | 0,4 kV und 20 kV Anlagen, Trafo      |
| • WEMACOM                                     | Anlagen Breitband (Glasfaser)        |

Die vorhandenen Anlagen wurden in den Lageplänen vorhandener Leitungsbestand dokumentiert. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in den Plänen eingetragenen Leitungen kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.



Es werden Sicherungsarbeiten im Zuge des Bauvorhabens an den Ver- bzw. Entsorgungsanlagen erforderlich. Weiterhin sind Leitungsum- und Neuverlegungen in Abstimmung mit den Versorgern geplant:

- Wemag AG
- Telekom

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Arbeitsschutz / Sicherheits- und Gesundheitsschutz und der Hinweise und Auflagen der jeweiligen Versorgungsunternehmen wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die dem AN dadurch ggf. entstehenden Mehrkosten sind in den Positionen „Baustelle einrichten“ und „Baustelle räumen“ kalkulatorisch zu berücksichtigen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Rechtsträger sind in der Ausführungsplanung aufgelistet.



*Bild 1: K 04 Leisterförder Straße bei Bau-km 0+540, Blick in Richtung B 195*

### **3. Angaben zur Ausführung**

#### **3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung**

##### **3.1.1 Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Es ist geplant, das Bauvorhaben unter Vollsperrung gemäß RSA 21 herzustellen. Den Fahrzeugen der Notdienste (Krankenwagen, Feuerwehr, etc.) ist die Zu-/Durchfahrt zu ermöglichen.

Die Beschränkungen sind rechtzeitig mit den Verkehrsbehörden, ansässigen Firmen und Trägern des ÖPNV abzustimmen. Vorgespräche mit der Polizei, der Verkehrsbehörde, der VLP und dem Straßenbaulastträger erfolgten bereits.

Der Anliegerverkehr ist abschnittsweise aufrecht zu erhalten. Die Baustelle wird deshalb auch in drei Abschnitte aufgeteilt, siehe Punkt 3.2.1.

##### **Verkehrsbehördliche Anordnungen und Teilabnahmen**

Verkehrsbehördliche Anordnungen sind für jede Bauphase bzw. Unterbauphase durch den AN rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauphase bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen (mindestens 4 Wochen vor Beginn der Vollsperrung, inklusive Verkehrszeichen- und Beschilderungspläne für die Anordnung nach § 45 StVO).

Auf der Grundlage der verkehrsbehördlich angeordneten und genehmigten Planunterlagen ist die Verkehrsführung der entsprechenden Bauphasen mit allen erforderlichen Ausstattungselementen einzurichten.

Die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) sowie die dazugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau sowie die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA) und die dazugehörigen ARS und das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau für die Technischen Lieferbedingungen für Arbeitsstellen an Straßen werden Vertragsbestandteil.

##### **3.1.2 Verkehrsumleitungen**

Für die Arbeiten werden großräumige Umleitungen erforderlich. Ein entsprechender Umleitungsplan liegt den Ausschreibungsunterlagen bei.

##### **3.1.3 Verkehrsbeschränkungen**

Die Aufstellung der Halteverbotsschilder für die Durchführung der Arbeiten hat 72 Stunden vor den geplanten Arbeiten zu erfolgen.

### **3.1.4 Verkehrssperrungen, Sperrpausen**

Die Vollsperrung der Baustrecke und die Sperrung der einmündenden Straßen erfolgen in Anlehnung an den Regelplan B I / 15. Die Termine der geplanten Arbeiten sind eng mit dem AG abzustimmen.

### **3.1.5 Sonstiges**

Bei den Herstellungsarbeiten sind die Anordnungen der Verkehrsbehörde und der Polizei zu befolgen. Der AN hat seine Betriebsangehörigen und Nachunternehmer über die Gefahr des Verkehrs aufzuklären und sie anzuweisen, alle den Verkehr betreffenden Vorschriften zu beachten. Der AN verpflichtet sich, dass seine Arbeitskräfte und Nachunternehmen grundsätzlich nach Maßgabe der Unfallverhütungsvorschriften Warnkleidung tragen.

## **3.2 Bauablauf**

### **3.2.1 Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten**

#### Allgemein

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ist in einem Bauzeiten- und Bauphasenplan vom AN darzustellen und ständig zu aktualisieren. Der Bauzeitenplan ist mit dem Baubeginn anzusetzen und dem AG vorzulegen.

**Ein räumlich und zeitlich durchgängiges Arbeiten an der gesamten Baustrecke ist nicht möglich. Es wird in mindestens drei Bauabschnitten gearbeitet.**

- 1. BA: Boizebrücke Bau-km 0+685,34 bis Kreuzung Schiefer Stiefel Bau-km 0+580**
- 2. BA: Kreuzung Schiefer Stiefel Bau-km 0+580 bis Bauanfang Bau-km 0+020**
- 3. BA: Boizebrücke Bau-km 0+701,46 bis Bauende Bau-km 0+966,34**

**Die vorhandenen Fahrbahnbefestigungen sind nur für die jeweilige Bauphase und Bauabschnitt abubrechen. Der Rest ist so lange wie möglich zu erhalten.**

#### Straßenbau

Die Asphaltschichten werden auch in mindestens drei Bauabschnitten (s. oben) eingebaut.

#### Kanalbau

Der Beginn der Kanalbaumaßnahmen ist dem Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale (WBV) und der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Die Fertigstellung des Vorhabens ist mindestens zwei Wochen vorher der unteren Wasserbehörde und dem WBV ebenfalls anzuzeigen. Eine gemeinsame Abnahme der Leistungen vor Ort ist erforderlich.

Notwendige Wasserregulierungsmaßnahmen an der Boize sind mit dem WBV Boize-Sude-Schaale abzustimmen.

Die untere Wasserbehörde ist zum Einbau der Lamellenklärer zur Besichtigung an der offenen Baugrube per Mail einzuladen [christiane.merchel@kreis-lup.de](mailto:christiane.merchel@kreis-lup.de).

### **3.2.2 Zeitliche Beschränkungen**

Die Arbeiten innerhalb der Kronentraufen und Wurzelbereiche der Straßenbäume erfordern zusätzliche Arbeiten durch Dritte, die im Bauablauf zu berücksichtigen sind. Siehe Punkte 3.5.3 und 3.5.4.

Die Müllabfuhrtermine sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen. Hilfestellungen bei der Müllabfuhr sind Bestandteil der Ausschreibung.

### **3.2.3 Zusammenwirken mit anderen Unternehmen**

Die Reihenfolge und Abwicklung der Arbeiten ist Sache des AN. Der AN hat sich mit den parallel auf der Baustelle tätigen, gesonderten Gewerken zu koordinieren und gegenseitige Behinderungen auszuschließen.

## **3.3 Wasserhaltung für Kanalarbeiten**

Allgemein gilt für die Wasserhaltung die DIN 18 305. Grundsätzlich wird eine unvermeidlich notwendige Wasserhaltung für jeden Abschnitt höchstens solange vergütet, wie die vorgesehene Bauzeit für den jeweiligen Bauabschnitt beträgt. Die für eine erforderliche Grundwasserabsenkung benötigte Genehmigung ist vom AN einzuholen und dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Die Einrichtung der Wasserhaltung sowie Betriebsbeginn und -ende bedürfen immer der Zustimmung der Bauleitung.

Je nach Witterung ist mit einer offenen Wasserhaltung zu rechnen. Für die tieferen Baugruben wird eine Grundwasserabsenkung vorgesehen. Im Bereich Einmündung in die Vorflut wird ein Fangedamm mit einer offenen Wasserhaltung vorgesehen.

## **3.4 Baubehelfe**

Die Baugruben für Rohrgräben sind entsprechend der DIN 18 300, DIN 4124, unter Beachtung aller Vorschriften der Berufsgenossenschaft herzustellen. Für das Verfüllen gelten die Richtlinien des Rohrherstellers.

### **3.5   Stoffe, Bauteile, Sonstiges**

#### **3.5.1   Bauteile, Stoffe**

##### **Rohrstatik**

Der statische Nachweis von Rohrleitungen kann in vereinfachter Form mit Hilfe einer tabellarischen oder graphischen Darstellung für die jeweils zutreffenden Bodenverhältnisse (mit Verkehrslast) geführt werden. Er ist dem AG mindestens 1 Woche vor Beginn der Ausführung vorzulegen.

Auf Grund der geringen Überdeckung der Kanäle werden für DN 600 und DN 800 Hochlastrohre erforderlich. Zum Beispiel: Impact Pipe von Berding:  
[https://www.berdingbeton.de/fileadmin/data/Inhaltsseiten/kanalbau\\_072014/prospekte\\_medien\\_data/042015/system\\_IMPACT\\_ebook\\_042015.pdf](https://www.berdingbeton.de/fileadmin/data/Inhaltsseiten/kanalbau_072014/prospekte_medien_data/042015/system_IMPACT_ebook_042015.pdf)

##### **Asphaltarbeiten**

Technologisch bedingte Fugen des AN sind gemäß den Nähten und Fugen des LV herzustellen, werden jedoch nicht gesondert vergütet. Schachtabdeckungen in der Asphaltdecke sind immer mit einem Fugenverguss herzustellen.

##### **Bordsteinanlagen**

Hochbordanlagen sind generell mit Dichtungsband (Komtriband) zwischen den einzelnen Bordsteinen herzustellen. Die Aufwendungen sind in die Positionen der Bordsteinanlagen einzurechnen.

#### **3.5.2   Archäologische Begleitung**

- entfällt -

#### **3.5.3   Baumpflegerische Begleitung**

##### **a) Allgemeines**

Nach dem Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 08.04.2010 sind gemäß § 19 Alleen und einseitige Baumreihen, nach § 18 Einzelbäume und nach § 20 u.a. Feldhecken an öffentlichen Straßen geschützte Landschaftsbestandteile. Bei der Baumaßnahme sind grundsätzlich die geltenden Rechtsvorschriften, wie beispielsweise die DIN 18920, RAS LP 4 sowie die Gehölzschutzverordnungen der Landkreise, einzuhalten. Insbesondere dürfen Wurzeln ab 3 cm Durchmesser nicht durchtrennt werden.

Um bei der vorliegenden Baumaßnahme die Beeinträchtigung des Baumbestandes auf das geringste erkennbare Maß zu reduzieren und tatsächlich unvermeidbare Beschädigungen unverzüglich zu sanieren, wird vom AG eine baumpflegerische Begleitung eingesetzt.

Die Verantwortlichkeit des AN hinsichtlich der Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften, Bundesnaturschutzgesetz, RAS-LP 4, DIN 18300 und DIN 18920 werden hiervon nicht berührt und sind Vertragsbestandteil.

Im Wurzelbereich der vorhandenen Bäume wird besonders sorgfältiges Arbeiten erwartet.

### **3.5.4 Hinweise ökologische Baubegleitung**

Vom AG wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Folgende Hinweise sind vom AN vorab zu beachten:

- In der Eichenbaumhecke von 0+160 bis 0+280 sind mehrere Nester der **Waldameise** vorhanden. Die Nester sind weit genug entfernt und stellen kein Problem dar. Die **Eichenbaumhecke** ist geschützt. In dem Bereich der Baumhecke darf vom Bau-AN nichts abgelegt werden.
- Einige Eichen sind mit dem **Eichen-Prozessionsspinner** befallen.
- Im Bereich des Gehweges von ca. 0+720 bis ca. 0+800 sind Rückschnitte im Bereich der **Hecke** sowie ein **Lichttraumprofilschnitt** erforderlich.
- **Stammschutz** gemäß Lageplan
- Überwiegend stehen die Bäume weit genug von der Straße bzw. vom Gehweg entfernt. Ca. 35 Bäume liegen so dicht am Baufeld, dass hier schonend gearbeitet werden muss. Die Bereiche können **vor dem eigentlichen Ausbau** der Straße mittels **Saugwagen** freigelegt werden. Wahrscheinlich können die meisten Wurzeln in Richtung Straße von der ÖBB geschnitten werden. Danach kann der Bau-AN den Ausbau durchführen. Für die Arbeiten benötigt die ÖBB ca. 2 Tage.

### **3.6 Winterbau**

- entfällt -

### **3.7 Beweissicherung**

Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchführen zu lassen. Der Aufwand wird über ein entspr. Positionen des Leistungsverzeichnisses vergütet.

### **3.8 Sicherungsmaßnahmen**

Die Baumaßnahme ist unter Ausschluss jeglicher Gefährdung des Straßenverkehrs auszuführen. Die Baustellenausfahrten sind stets sauber zu halten.

Die Leistungen zur Vorankündigung, SiGe-Plan und SiGeKo sind Bestandteil der Ausschreibung.



### **3.9 Belastungsmaßnahmen**

Kanalbau: SLW 60

### **3.10 Aufmaß- und Abrechnungsverfahren**

Für das Aufmaß sind Formblätter mit vorgedruckter, fortlaufender Nummer gemäß Formblatt StB-Aufmaß, zu verwenden und dokumentenecht zu führen. Die Angaben müssen auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) gemacht werden. Nach dem jeweiligen Aufmaß erhält der AG sofort das Original und eine Durchschrift.

Die Abrechnungsunterlagen sind auf einheitlichen Formularen und Vordrucken zu erstellen, d.h. bei Arbeitsgemeinschaft auf denen eines ARGE - Partners oder auf denen des Hauptauftragnehmers. Die zur Abrechnung erforderlichen Aufmäße und Unterlagen sind gemeinsam mit dem AG entsprechend dem Arbeitsfortschritt aufzustellen und sofort dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Unterschrift vorzulegen.

Mengennachweise von Schüttgütern sind spätestens am folgenden Werktag unter Angabe der Einbaustelle (Stationierungsangabe) im Original vorzulegen. Zu Abschlagszahlungen sind generell gültige Massenermittlungen durch den AN beizufügen, die den aktuellen Leistungsstand wiedergeben. Es erfolgt ausschließlich die Vergütung nachgewiesener Leistungen.

Bei eventuell auftretenden Nachträgen ist dem AG eine umfassende Kalkulation der Nachtragsleistung zu übergeben, die auch die Leistungsansätze des Nachunternehmers beinhaltet.

Es ist eine Kostenteilung vorgesehen. Die Aufwendungen hierfür werden gesondert vergütet. Die Kostenteilung entspricht den Abschnitten des LV.

#### **Umrechnungsfaktoren für Schüttgüter, bei fehlender Abrechnungsgrundlage**

Auf der Baustelle gelöste, nicht zwischengelagerte, und anschließend zu verwertende Massen werden ohne Auflockerungsfaktor im Abtrag ermittelt. Sollten vom AN keine geeigneten Nachweise für Umrechnungsfaktoren für Schüttgüter und Böden geliefert werden können, gelten als Ersatz und ausdrücklich nur bei Bedarf:

|                                         |                                                    |
|-----------------------------------------|----------------------------------------------------|
| gewachsener Boden Sand                  | beim Aufnehmen und Lagern Auflockerungsfaktor 1,15 |
| gewachsener Boden Lehm                  | beim Aufnehmen und Lagern Auflockerungsfaktor 1,25 |
| Lagerungsdichte Sand, gewachsen, feucht | 1,85 t/m <sup>3</sup>                              |
| Lagerungsdichte Lehm, gewachsen, feucht | 2,10 t/m <sup>3</sup>                              |
| FSS Kies-Sand, verdichtet               | 2,00 t/m <sup>3</sup>                              |
| Kiestragschicht, verdichtet             | 2,10 t/m <sup>3</sup>                              |
| Schottertragschicht, verdichtet         | Beton RC 2,15 t/m <sup>3</sup>                     |
|                                         | Naturgestein 2,25 t/m <sup>3</sup>                 |
| Asphalttragschicht eingebaut            | 2,36 t/m <sup>3</sup>                              |
| Asphaltbinderschicht eingebaut          | 2,42 t/m <sup>3</sup>                              |
| Asphaltdeckschicht eingebaut            | 2,45 t/m <sup>3</sup>                              |
| Beton, unbew. eingebaut                 | 2,30 t/m <sup>3</sup>                              |

### **3.10.1 Vorbereitung der Arbeiten**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemeinsam mit dem AG ein Höhennivellement durchzuführen, um so eine Abrechnungsgrundlage für anstehende Erdarbeiten zu erhalten. Des Weiteren sind alle vorh. Befestigungen gemeinsam mit dem AG aufzunehmen und zeichnerisch festzuhalten. Der Aufwand wird nicht gesondert vergütet.

Die Absteckung der Hauptachse Straßenbau ist Sache des AN. Alle Achshauptpunkte liegen im System vor und sind Bestandteil der Absteckungsunterlagen.

### **3.10.2 Oberbodenabtrag**

Bei der Behandlung des Oberbodens (abdecken, lagern und andecken) ist der AN zur besonderen Sorgfalt verpflichtet. Die Bestimmungen der ZTV E-StB und der ZTV La-StB, die Bestandteil dieses Vertrages sind, sind genau einzuhalten. Der Oberbodenabtrag erfolgt nach Abtragsprofilen.

### **3.10.3 Bodenbewegungen**

In der Bodenförderung innerhalb der Baustelle erfolgt keine Entfernungsangabe für die einzelne Förderleistung.

### **3.10.4 Rohrleitungen mit Erdarbeiten**

Auf den Abschnitt 5, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen dieser Baubeschreibung, wird verwiesen.

### **3.10.5 Untergrundverbesserung**

Das Dickenaufmaß erfolgt durch ein Nivellement. Der Abstand der Messprofile beträgt 25 m. Das erste Nivellement erfolgt auf der Koffersohle. Nach der Herstellung der Untergrundverbesserung und nach der Durchführung der erforderlichen Kontrollprüfungen erfolgt das zweite Nivellement. Die gemessenen Höhen werden den Sollhöhen für das Planum gegenübergestellt.

### **3.10.6 Frostschutzschicht / Schicht aus frostunempfindlichem Material**

Das Dickenaufmaß erfolgt durch ein Nivellement. Der Abstand der Messprofile beträgt 50 m. Die gemessenen Höhen werden den Sollhöhen für das Planum und für die Oberfläche der Frostschutzschicht gegenübergestellt. Liegen alle Ist-Höhen innerhalb der zulässigen Abweichungen für die einzelnen Ebenen, erfolgt die Abrechnung nach Zeichnung. Das Aufmaßnivellement auf der Oberfläche dient gleichzeitig als Nachweis der Sollage und ist entsprechend auszuwerten.



### **3.10.7 Schottertragschicht**

Das Dickenaufmaß erfolgt sinngemäß wie für die Frostschutzschicht.

### **3.10.8 Bituminöse Schichten**

Der Nachweis der Einhaltung der Sollage wird durch eine Schichtdickenmessung erbracht. Die Abrechnung und Abnahme aller bituminösen Schichten des Straßenoberbaus erfolgt nach Einbaudicke. Die für die Aufmaßarbeiten erforderlichen Hilfskräfte sind ohne besondere Vergütung vom Unternehmer zu stellen.

## **3.11 Prüfungen**

### **3.11.1 Eignungsprüfungen**

Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN in eigener Verantwortung entsprechend den in Frage kommenden Technischen Vorschriften, Richtlinien und Merkblätter durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen und dem AG zu übergeben.

Die hieraus abzuleitenden Soll-Vorgaben beim Einbau und nach dem Einbau sind festzulegen und dem Auftraggeber vor Bauausführung vorzulegen. Arbeitsanleitung und Soll-Vorgaben werden Bestandteil der Eigenüberwachungsprüfung. Das Einhalten der Soll-Vorgaben ist zu dokumentieren und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Eigenüberwachungsprüfungen sind durch den AN so zu organisieren, dass eine qualitätsgerechte Bauausführung gewährleistet wird. Vor Einbau der gebundenen Baustoffe und des Frostschutzmaterials und der ungeb. Tragschichten sind die entsprechenden Eignungsnachweise dem AG vorzulegen.

Der AN hat ohne besondere Aufforderung die vom AG geforderten Prüfungen zum Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit von Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zurzeit gültigen DIN-Vorschriften und der VOB zu erbringen.

Die Verdichtungsnachweise auf dem Planum sind entsprechend dem Baufortschritt dem AG vorzulegen, bevor diese durch nachfolgende Arbeiten überbaut werden ( $E_{v2} \geq 45 \text{ MPa}$ ).

Die Probeentnahmen und Untersuchungen sind in Anwesenheit eines Vertreters des AG durchzuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG in 2-facher Form zu übergeben.

Der AG ist rechtzeitig vom AN zu informieren.

Der AG weist darauf hin, dass die Leistungen (Erdbau und Straßenbau) vor Abnahme in Gebrauch genommen werden.

### **3.11.2 Kontrollprüfungen**

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Baustoffe für Kontrollprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte, Hilfsmittel für Probenahme und Versand der Proben ohne besondere Vergütung zu stellen.

## **4     Ausführungsunterlagen**

### **4.1     Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen:**

- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Pläne (Lage-, Höhen-, Querschnitts-, Detailpläne)
- Baugrundgutachten
- Vermessungs-/Absteckunterlagen
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die vorhandenen Planungsunterlagen können beim elektronischen Vergabeinformationssystem des AG eingesehen werden.

### **4.2     Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen**

- Urkalkulation
- Bauzeitenplan
- Finanzierungsplan
- Verkehrszeichen- und Beschilderungspläne für die Anordnung nach § 45 StVO
- Eignungsprüfungszeugnisse, Statika
- Bestandspläne
- Bautagesberichte
- Liefer-/Wiegescheinnachweis einschließlich Zusammenstellung

### **4.3     Wichtiger Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass die beigelegten Anlagen vom Bieter vollständig auszufüllen sind.

## 5. Zusätzliche Technische Vertragsbestimmungen

### Auflistung der für den Bauvertrag gültigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen

(aus Baubeschreibung Teil 5 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen - Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern)

| Lfd. Nr. | Bestandteil des Bauvertrags <sup>a)</sup> | Bezeichnung der ZTV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------|-------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV-ING, Teil 1-10</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Übersicht über den Stand der ZTV-ING <sup>6) 4)</sup> ,<br>Hinweise entsprechend der „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING“ <sup>6)</sup>                                                                                        |
| 2.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV A-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                                                           |
| 3.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV Asphalt-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt <sup>4)</sup> , einschließlich Anlage 1 u. 2 des ARS 29/2010 <sup>3)</sup> , einschließlich Anlage 1 des ARS 2/2012 <sup>3)</sup> , einschließlich ARS 11/2012 und deren Anlagen Teil A/B/C                |
| 4.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV - Baumpflege</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege <sup>7)</sup>                                                                                                                                                                                                                         |
| 5.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV BEA-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen- Asphaltbauweisen <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                            |
| 6.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV BEB-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Unterhaltung von Verkehrsflächen- Betonbauweisen <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                           |
| 7.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV Beton-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                                                  |
| 8.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV E-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                                                                 |
| 9.       | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV Ew-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                                     |
| 10.      | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV Fug-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen <sup>4)</sup>                                                                                                                                                                                                                |
| 11.      | <input checked="" type="checkbox"/>       | <b>ZTV La-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau <sup>3)</sup>                                                                                                                                                                                                     |
| 12.      | <input type="checkbox"/>                  | <b>ZTV-Lsw</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen <sup>4)</sup> ,<br>Ergänzungen zu den ZTV-LSW 88 - Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Bohrpfahlgründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden an Straßen (Ergänzungen zu den ZTV-Lsw) <sup>4)</sup> |

**Landkreis Ludwigslust-Parchim**  
**Ausbau der K 04 in der Ortslage Lützenmark**

I:\00-Projekte\2023\23031.K04\_OL\_Lützenmark\06-Vergabe-Vorber\Baubeschreibung\_23031\_2026-08-20.docx

Seite 29

|     |                                     |                                                                                                                                                                                                     |
|-----|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 13. | <input type="checkbox"/>            | <b>ZTV LW</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege <sup>4)</sup>                                                                        |
| 14. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV M</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen <sup>4)</sup>                                                                                |
| 15. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV Pflaster-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen <sup>4)</sup>                              |
| 16. | <input type="checkbox"/>            | <b>ZTV-PS</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen <sup>4)</sup>                                                                            |
| 17. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV-SA</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen <sup>4)</sup> , einschließlich ARS 18/1999 und ARS 17/2009 <sup>3)</sup> |
| 18. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV SoB-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau <sup>4)</sup>                                              |
| 19. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV Verm-StB</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau <sup>4)</sup>                                                     |
| 20. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV VZ</b> , Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen <sup>4)</sup>                                                                              |
| 21. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>M Geok E</b> – Merkblatt über die Anwendung von Geokunststoffen im Erdbau des Straßenbaus <sup>4)</sup>                                                                                          |
| 22. | <input type="checkbox"/>            | <b>M DBT</b> – Merkblatt für Dränbetontragschichten <sup>4)</sup>                                                                                                                                   |
| 23. | <input checked="" type="checkbox"/> | <b>ZTV M-V</b> - Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen M-V                                                                                                                                            |

(1) Bezugsquellen

|    | Bezugsquellen                                                                                                                                                                                |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1) | Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin                                                                                                                                          |
| 3) | Verkehrsblatt-Verlag, Schleefstraße 14, 44287 Dortmund                                                                                                                                       |
| 4) | FGSV- Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln                                                                                                                                             |
| 5) | Norddeutsche Mischwerke GmbH, Pinkertweg 47, 22113 Hamburg                                                                                                                                   |
| 6) | Homepage BAST: <a href="http://www.bast.de/Publikationen/Regelwerke_zum_Download/Bruecken-_und_Ingenieurbau">www.bast.de/Publikationen/Regelwerke zum Download/Brücken- und Ingenieurbau</a> |
| 7) | Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. (FLL), Friedensplatz 4, 53111 Bonn                                                                                       |

Die in den Verdingungsunterlagen genannten technischen Regelwerke sind zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und die allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen – ATV, (ZTV-StB, VOB/C) sowie die ZTV's und sonstigen Vorschriften gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens drei Monate vor dem Eröffnungstermin im Bundesanzeiger bekannt gemacht worden ist.

Hagenow, den 20.08.2026

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'i.A. J. Wulf', is written over a light blue rectangular background.

(Dipl.-Ing. J. Wulf)